

**Ansuchen um Genehmigung einer Nebentätigkeit**
(im Sinne des Artikels 508 des Legislativdekretes vom 16. April 1994, Nr. 297)

Der/Die Unterfertigte

geboren am

in

wohnhaft in

im Schuljahr

als Lehrperson in Vollzeit Teilzeit

Matrikelnummer

für das Fach

tätig

ersucht
um die Genehmigung folgender Nebentätigkeit:

Zeitraum (vom – bis):

beanspruchte Zeit (wöchentlich):

und erklärt, dass diese Tätigkeit die schulischen Erfordernisse in didaktischer und organisatorischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.

Brixen, am

Die Direktorin genehmigt die beantragte Nebentätigkeit (Gesetzesdekret Nr. 29 vom 03.02.1993, Art. 58). Sie behält sich aber das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, falls dadurch Nachteile für den Unterricht oder organisatorische Probleme entstehen.

Die Schuldirektorin
Renate Klapfer**Unvereinbare Tätigkeiten****Absolute Unvereinbarkeit:**

- ein abhängiges Arbeitsverhältnis in öffentlichen Körperschaften oder in der Privatwirtschaft (Ausnahme Lehrpersonen mit einem Auftrag von weniger als 50 Prozent)
- Privatunterricht an der eigenen Schule (Art. 508, Abs. 6, Legislativdekret 662/1994);

Absolut unvereinbar ist nicht nur der Privatunterricht der Schüler der eigenen Klasse, sondern aller Schüler an der eigenen Schule

- Eine selbstständige Tätigkeit in den Bereichen Handel, Industrie und Handwerk, die dauerhaft, professionell und gewinnbringend ausgeübt wird
- Mandate in Gesellschaften mit Gewinnabsichten (Verwalter einer GmbH, Gesellschafter einer OHG, Komplementäre in einer KG)

Durch die Übermittlung der E-Mail an das Schulpostfach os-gym-tfo.brixen@schule.suedtirol.it über die LASIS – Adresse bestätige ich die Rechtmäßigkeit der Angaben.



Ansuchen um Genehmigung einer Nebentätigkeit
(im Sinne des Artikels 508 des Legislativdekretes vom 16. April 1994, Nr. 297)

Vereinbare Tätigkeiten

Allgemeine Kriterien für die Genehmigung:

- es handelt sich um zeitweilige und gelegentliche Tätigkeiten
- die Nebentätigkeit ist mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar
- die Nebenbeschäftigung wird außerhalb der Dienstzeit ausgeführt
- Keine Verwendung der Infrastruktur oder Mittel der Körperschaft
- die Unterrichtsqualität wird von der Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt
- Psychische und physische Erholung muss gewährleistet sein
- es besteht kein Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Lehrperson und der Nebenbeschäftigung (Grundsatz der guten Verwaltung gemäß Art. 97 der Verfassung)

Vereinbare u. genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

- Gelegentliche Mitarbeit, Referententätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten, Abendschule, ...
- Einfaches Mitglied von Personen- oder Kapitalgesellschaften
- Verwalter in Genossenschaften
- Freiberufliche Tätigkeiten: selbstständige Arbeit, Projektarbeitsverträge, koordinierte und fortwährende Mitarbeit; geistige Tätigkeiten (Notar, Rechtsanwalt, Ingenieur, Architekt, Psychologe); ausgeschlossen ist die freiberufliche Tätigkeit für eine andere öffentliche Verwaltung
- Landwirtschaftliche Tätigkeit, solange die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht als Haupttätigkeit gilt, d. h. der Ertrag aus der Landwirtschaft ist geringer, als das Einkommen aus der Unterrichtstätigkeit
- Mietbeiträge aus Ferienwohnungen
- Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber (nur bei Lehrpersonen in Teilzeit bis zu 50 Prozent)

Vereinbare und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

- Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, Komitees und Körperschaften
- Unentgeltliche (bzw. reine Vergütung der Spesen) Mitarbeit bei Zeitungen, Zeitschriften, ...; genehmigungspflichtig, sobald es sich um eine entgeltliche Mitarbeit handelt
- Genuss von Autoren- oder Patentrechten
- Aufträge bei Gewerkschaften
- Abkommandierungen bei Universitäten